

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Haan gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Leistung, über deren Vergabe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden wird.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII. Dazu gehören:

- Angebote in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Schulsozialarbeit und im Offenen Ganztag
- Angebote in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit
- Angebote in der Flüchtlingshilfe

Ziel ist es, junge Menschen bis 27 Jahre, Eltern und andere Menschen mit Erziehungsverantwortung sowie pädagogische Fachkräfte durch Präventionsangebote im Rahmen von Veranstaltungen, Projekten oder Fortbildungen für unterschiedliche Präventionsthemen zu sensibilisieren und zu stärken und dadurch Kinder und Jugendliche vor potenziellen Gefährdungslagen zu schützen. Die Präventionsthemen richten sich nach dem Bedarf der Zielgruppe.

3. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind Kindertageseinrichtungen, Schulen, Einrichtungen des Offenen Ganztags, freie Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände und Einrichtungen der Flüchtlingshilfe. Sie müssen den Förderzweck erfüllen und die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen leisten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird nur für Ausgaben gewährt, die unmittelbar in Zusammenhang mit Angeboten gemäß § 14 SGB VIII innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Stadt Haan stehen.

Die Zuwendung wird nur für Ausgaben gewährt, für die keine anderen/weiteren Förderungen beantragt und/oder bewilligt wurden oder vorrangig zu verwenden sind. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich nicht zulässig.

Im Fall einer Überkompensation (Finanzierungsbeiträge Dritter, zweckgebundene Spenden etc.) oder einer Nichtverausgabung der Mittel sind die gewährten Leistungen zurückzuzahlen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungsart ist die Projektförderung. Die Finanzierungsarten sind wie folgt:

- Für Projektförderungen mit Gesamtkosten bis 1.000 € gilt die Festbetragsfinanzierung.
- Für Projektförderungen mit Gesamtkosten von 1.000 € bis 2.000 € gilt die Anteilsfinanzierung von 80 % Förderung durch die Stadt Haan und 20 % Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers.
- Für Projektförderungen mit Gesamtkosten über 2.000 € behält sich die Stadt Haan vor, individuelle Vereinbarungen zur Höhe der Anteilsfinanzierung mit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger anzustreben.

Das in den Grundschulen langjährig fest etablierte Präventionsprojekt „Mein Körper gehört mir“ ist von den o.g. Regelungen ausgenommen und erhält wie in gängiger Praxis bekannt weiterhin 50 % Anteilsfinanzierung pro zuwendungsantragsstellender Schule. Durch diese Ausnahmeregelung wird sichergestellt, dass auch möglichst viele andere Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger die Möglichkeit erhalten, eine Förderung aus den jährlich zur Verfügung stehenden Haushalts- und Fördermitteln zu erhalten.

Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind Sach- und Dienstleistungskosten sowie Honorare für Maßnahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII.

6. Verfahren

Die Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 jahresbezogen für die jeweilige Maßnahme zu fertigen und bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres persönlich, postalisch oder elektronisch an die E-Mail Adresse simona.berkholz@stadt-haan.de zu richten.

Wenn die Anzahl der Zuwendungsanträge die Haushalts- und Fördermittel überschreiten, wird die Vergabe der Haushalts- und Fördermittel mit Hilfe eines Punktesystems (1 = gering; 2 = mittel; 3 = hoch) anhand folgender Kriterien bemessen:

- **Bedarf:** Bedarf der Zielgruppe in Bezug auf das Präventionsthema/ die Maßnahme
- **Ziel der Maßnahme (gem. § 14 SGB VIII):** Befähigung junger Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen; Erlernen von Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Verantwortungsübernahme gegenüber Mitmenschen; Befähigung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen
- **Kosten der Maßnahme**
- **Häufigkeit der Inanspruchnahme** des Antragstellers von Haushalts- und Fördermitteln

Die Bewilligung erfolgt mittels Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2.

Die Auszahlung der Finanzmittel erfolgt in einer Summe, jedoch nicht vor Eintritt der Rechtskraft des Zuwendungsbescheids. Mittel, die bis zum Ende des Bewilligungszeitraums nicht verausgabt wurden, sind unaufgefordert bis spätestens zum Vorlagetermin des Verwendungsnachweises ohne Zinsaufschlag zurückzuzahlen.

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen und bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen. Auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet. Die Stadt Haan ist jedoch berechtigt, Bücher, Belege und sonstige

Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern und die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen.

Anträge, die nach dem 31.03. eines jeden Jahres eingehen und eine Förderung im selben Jahr zum Inhalt haben, werden nachrangig behandelt.

7. Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf sowie als Folge hiervon die Rückforderung von Zuwendungen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (insb. §§ 48, 49 und 49a VwVfG NRW). Eine Rückzahlung, die nach dem 31.03. des Folgejahres für nicht verausgabte Mittel erfolgt oder für die ein Erstattungsanspruch nach §§ 48, 49 VwVfG NRW geltend gemacht wird, werden ab dem jeweiligen Zeitpunkt mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.